

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2011 — 2659

[C - 2011/00636]

20 MARS 1958. — Loi relative au cumul des pensions et des traitements et au régime des pensions de retraite afférentes à des fonctions multiples. — Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de la loi du 20 mars 1958 relative au cumul des pensions et des traitements et au régime des pensions de retraite afférentes à des fonctions multiples (*Moniteur belge* du 29 mars 1958), telle qu'elle a été modifiée successivement par :

- la loi du 5 avril 1994 régissant le cumul des pensions du secteur public avec des revenus provenant de l'exercice d'une activité professionnelle ou avec un revenu de remplacement (*Moniteur belge* du 7 mai 1994);

- la loi du 3 février 2003 apportant diverses modifications à la législation relative aux pensions du secteur public (*Moniteur belge* du 13 mars 2003, *err.* du 22 mai 2003);

- la loi du 25 avril 2007 relative aux pensions du secteur public (*Moniteur belge* du 11 mai 2007).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2011 — 2659

[C - 2011/00636]

20 MAART 1958. — Wet betreffende de cumulatie van pensioenen en wedden, en de regeling inzake rustpensioenen voor verschillende ambten. — Officieuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de wet van 20 maart 1958 betreffende de cumulatie van pensioenen en wedden, en de regeling inzake rustpensioenen voor verschillende ambten (*Belgisch Staatsblad* van 29 maart 1958), zoals ze achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

- de wet van 5 april 1994 houdende regeling van de cumulatie van pensioenen van de openbare sector met inkomsten voortvloeiend uit de uitoefening van een beroepsactiviteit of met een vervangingsinkomen (*Belgisch Staatsblad* van 7 mei 1994);

- de wet van 3 februari 2003 houdende diverse wijzigingen aan de wetgeving betreffende de pensioenen van de openbare sector (*Belgisch Staatsblad* van 13 maart 2003, *err.* van 22 mei 2003);

- de wet van 25 april 2007 betreffende de pensioenen van de openbare sector (*Belgisch Staatsblad* van 11 mei 2007).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2011 — 2659

[C - 2011/00636]

20 MÄRZ 1958 - Gesetz über den gleichzeitigen Bezug von Pensionen und Gehältern sowie über die Regelung der Ruhestandspension für mehrere Ämter - Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Gesetzes vom 20. März 1958 über den gleichzeitigen Bezug von Pensionen und Gehältern sowie über die Regelung der Ruhestandspension für mehrere Ämter, so wie es nacheinander abgeändert worden ist durch:

- das Gesetz vom 5. April 1994 zur Regelung des gleichzeitigen Bezugs von Pensionen des öffentlichen Sektors und Einkommen aus einer Berufstätigkeit oder Ersatzeinkommen,

- das Gesetz vom 3. Februar 2003 zur Abänderung verschiedener Rechtsvorschriften über die Pensionen im öffentlichen Sektor,

- das Gesetz vom 25. April 2007 über die Pensionen im öffentlichen Sektor.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

MINISTERIUM DER FINANZEN

20. MÄRZ 1958 - Gesetz über den gleichzeitigen Bezug von Pensionen und Gehältern sowie über die Regelung der Ruhestandspension für mehrere Ämter

KAPITEL 1 - Regelung der Ruhestandspension für mehrere Ämter

Artikel 1 - Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels finden Anwendung auf:

1. Ruhestandspensionen, die die Staatskasse an Magistrate, Beamte und Bedienstete von Staatsverwaltungen einschließlich Gerichtspersonal, Mitglieder des Lehrpersonals und Diener der Kulte auszahlt,

2. die vom belgischen Staat übernommenen und in der belgisch-deutschen Vereinbarung vom 4. Mai 1923 erwähnten Ruhestandspensionen von Einwohnern der Kantone Eupen, Malmedy und Sankt Vith,

3. Ruhestandspensionen, die die Staatsarbeiterkasse auszahlt.

Art. 2 - § 1 - [Wenn in separaten Ämtern ausgeübte Dienste nicht gleichzeitig geleistet wurden, werden die nacheinander geleisteten Dienste für die Berechnung einer einzigen Ruhestandspension berücksichtigt, selbst wenn diese Dienste Anspruch auf gesonderte Ruhestandspensionen eröffnen.

Wenn Dienste in einem Amt, in dem der Betreffende seine Laufbahn nicht beendet, allein Anspruch auf eine gesonderte Ruhestandspension hätten eröffnen können und wenn das Durchschnittsgehalt, das als Grundlage für die Berechnung dieser gesonderten Ruhestandspension gedient hätte, höher als das Durchschnittsgehalt der letzten fünf Jahre der Laufbahn ist, kann die einzige Ruhestandspension auf der Grundlage dieses höheren Durchschnittsgehalts festgelegt werden; in diesem Fall wird die Dauer der Dienste in dem Amt, in dem der Betreffende seine Laufbahn beendet, aber proportional zu dem Verhältnis zwischen einerseits dem Durchschnittsgehalt der letzten fünf Jahre der Laufbahn beziehungsweise dem Durchschnittsgehalt der gesamten Laufbahn im letzten Amt, sofern diese Laufbahn weniger als fünf Jahre beträgt, und andererseits dem vorerwähnten höheren Durchschnittsgehalt reduziert. Dieser Berechnungsmodus wird nur angewandt, wenn er für den Betreffenden vorteilhafter ist.

Üben Empfänger einer Ruhestandspension ein neues Amt aus, das zulässige Dienste umfasst, wird ihre Pension unter Berücksichtigung aller Dienste und auf der Grundlage des Durchschnittsgehalts der letzten fünf Jahre der Laufbahn zu dem Zeitpunkt revidiert, zu dem dieses neue Amt Anspruch auf Pension eröffnet.

Wenn für die Anwendung von Absatz 3 das Durchschnittsgehalt, das als Grundlage für die Berechnung der ursprünglichen Ruhestandspension gedient hat und das den Gehaltstabellen, die am Datum gelten, an dem die Revision wirksam wird, ordnungsgemäß angepasst wird, höher als das Durchschnittsgehalt der letzten fünf Jahre der Laufbahn ist, kann die revidierte Ruhestandspension auf der Grundlage dieses höheren Durchschnittsgehalts festgelegt werden; in diesem Fall wird die Dauer der Dienste in dem neuen Amt aber proportional zu dem Verhältnis zwischen einerseits dem Durchschnittsgehalt der letzten fünf Jahre der Laufbahn und andererseits dem vorerwähnten höheren Durchschnittsgehalt reduziert. Dieser Berechnungsmodus wird nur angewandt, wenn er für den Betroffenen vorteilhafter ist.

Bei Anwendung der Absätze 2 und 4 müssen die in Artikel 39 des Gesetzes vom 5. August 1978 zur Festlegung von Wirtschafts- und Haushaltsreformen erwähnten Höchstbeträge und der aus der Anwendung von Artikel 4 des Königlichen Erlasses Nr. 206 vom 29. August 1983 zur Regelung der Berechnung der Pension des öffentlichen Sektors für Dienste mit Teilzeitleistungen hervorgehende Höchstbetrag multipliziert werden mit dem Verhältnis zwischen einerseits der Dauer aller für die Berechnung der Ruhestandspension berücksichtigten Dienste nach Anwendung der Absätze 2 und 4 und andererseits der Dauer derselben Dienste ohne Anwendung dieser Absätze.

Die Absätze 2 bis 5 finden keine Anwendung, wenn Dienste, die in einem Amt geleistet wurden, in dem der Betroffene seine Laufbahn nicht beendet, im Rahmen eines Mandats ausgeführt wurden, an das eine Pensionsregelung gebunden ist, die [einen vorteilhafteren Verhältnissatz als den von einem Fünfzigstel] vorsieht.]

§ 2 - Empfänger einer militärischen Dienstalterspension, die in einem zivilen Amt oder einem Kirchenamt in den Ruhestand versetzt werden, können eine zweite Pension erhalten, wenn die in ihren beiden Laufbahnen geleisteten Dienste zusammen die Dauer erreichen, die das letzte Amt hätte erreichen müssen, um allein Anspruch auf eine Pension zu eröffnen.

Diese Ruhestandspension ist proportional zu der im letzten Amt geleisteten Dienstzeit. Gegebenenfalls wird sie jedoch angepasst, sodass der Gesamtbetrag der beiden Pensionen zum Zeitpunkt der Gewährung der zweiten:

1. weder höher ist als der höchste Betrag, den eine der beiden Pensionen erreicht hätte, wenn alle Dienste und Dienstaltersverbesserungen für die separate Auszahlung beider Pensionen berücksichtigt worden wären,
2. noch niedriger ist als der Betrag, den die zweite Pension erreicht hätte, wenn alle Militärdienste und Dienstaltersverbesserungen für ihre Auszahlung berücksichtigt worden wären.

[Art. 2 § 1 ersetzt durch Art. 19 des G. vom 3. Februar 2003 (B.S. vom 13. März 2003); § 1 Abs. 6 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 11. Mai 2007)]

Art. 3 - [Separate Ämter, die gleichzeitig ausgeübt worden sind, wobei die Dauer des Ausübungszeitraums keine Rolle spielt, bleiben voneinander unabhängig, sowohl für den Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand als auch für die Berechnung der Pensionen, auf die ihre Ausübung Anspruch eröffnen kann. Als separat werden Ämter betrachtet, mit denen eine eigene Besoldung verbunden ist.]

In Abweichung von Absatz 1 werden mehrere gleichzeitig ausgeübte Ämter mit eigener Besoldung nicht als separate Ämter angesehen, sofern eine einzige Pension, die die in den verschiedenen Ämtern geleisteten Dienste berücksichtigt, für den Betroffenen zu einem vorteilhafteren Ergebnis führt.]

[Art. 3 ersetzt durch Art. 20 des G. vom 3. Februar 2003 (B.S. vom 13. März 2003)]

Art. 4 - Für die Anwendung der Artikel 2 und 3 werden Dienste, deren Berücksichtigung einen Nachteil für den Betroffenen zur Folge hätte, außer Acht gelassen, sofern sie nicht zu einem früheren Zeitpunkt für die Auszahlung einer Ruhestandspension berücksichtigt worden sind.

KAPITEL 2 - Gleichzeitiger Bezug von Pensionen und Gehältern

Art. 5 - 11 - [...]

[Art. 5 bis 11 aufgehoben durch Art. 22 Nr. 1 des G. vom 5. April 1994 (B.S. vom 7. Mai 1994)]

KAPITEL 3 - Schlussbestimmungen

Art. 12 - [Aufhebungsbestimmungen]

Art. 13 - Vorliegendes Gesetz wird wirksam mit 1. September 1955.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2011 — 2660

[C — 2011/00637]

14 JUILLET 2011. — Loi modifiant la loi du 7 juillet 2002 contenant des règles relatives à la protection des témoins menacés et d'autres dispositions. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1, 5 et 6 de la loi du 14 juillet 2011 modifiant la loi du 7 juillet 2002 contenant des règles relatives à la protection des témoins menacés et d'autres dispositions (*Moniteur belge* du 1^{er} août 2011).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2011 — 2660

[C — 2011/00637]

14 JULI 2011. — Wet tot wijziging van de wet van 7 juli 2002 houdende een regeling voor de bescherming van bedreigde getuigen en andere bepalingen. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1, 5 en 6 van de wet van 14 juli 2011 tot wijziging van de wet van 7 juli 2002 houdende een regeling voor de bescherming van bedreigde getuigen en andere bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 1 augustus 2011).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.